

BVGer F-2863/2023 vom 12. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2863_2023_d20230412

FR: TAF F-2863/2023 du 12 avril 2023

IT: TAF F-2863/2023 del 12 aprile 2023

Regeste

Schengen-Visum | Schengen-Visum zu Besuchszwecken; Verfügung des SEM vom 12. April 2023

Erwägungen

E. 1.1

Einspracheentscheide der Vorinstanz bezüglich Schengen-Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Obwohl der ursprünglich angestrebte Besuchszeitraum inzwischen abgelaufen ist, kann nicht zuletzt aufgrund des eingereichten Rechtsmittels auf ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse geschlossen werden. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2).

E. 3.1

Dem angefochtenen Entscheid liegt das Gesuch eines russischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums für Besuchszwecke in der Schweiz zugrunde. Da er sich nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und ein kurzfristiger Aufenthalt in Frage steht, fällt die vorliegende Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen (aufgeführt im Anhang I Ziff. 1 des AIG), mit denen die Schweiz den Schengen-Bestand sowie die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte (nachfolgend: Schengen-Recht) übernommen hat. Das AIG und seine Ausführungsbestimmungen, namentlich die Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204), gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2–5 AIG; Art. 1 Abs. 2 VEV).

E. 3.2

Zum einschlägigen Schengen-Recht gehören: • der Visakodex (vollständige Referenz: Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [VK; ABl. L 243/1 vom 15. September 2009]); • der Schengener Grenzkodex (vollständige Referenz: Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [SGK; ABl. L 77/1 vom 23. März 2016]); und • die Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (nachfolgend: Verordnung [EU] 2018/1806 [Abl. L 303/39 vom 28. November 2018]). In ihrem Anwendungsbereich regeln sie umfassend die Visumpflicht, die Visumvergabe und die Einreise in das Hoheitsgebiet der durch das Schengen-Recht gebundenen Staaten (nachfolgend: Mitgliedstaaten). Das Schengen-Recht verpflichtet demnach die Mitgliedstaaten, die Einreise beziehungsweise das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen hingegen erfüllt, ist der antragstellenden Person grundsätzlich ein Visum zu erteilen, wobei die entscheidende Behörde bei dieser Prüfung über einen grossen Ermessensspielraum verfügt (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs Koushkaki vom 19. Dezember 2013 C-84/12, §§26–55 und 63; BVGE 2014/1 E. 4.1.5).

E. 3.3

Visa für kurzfristige Aufenthalte werden für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgestellt und können für das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten gültig sein (einheitliches [Schengen-]Visum); Art. 2 Bst. d Ziff. 1 VEV) oder sich auf das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Schengen-Staaten beschränken ([Schengen-]Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit; Art. 2 Bst. d Ziff. 2 VEV). Ob eine drittstaatsangehörige Person für einen kurzfristigen Aufenthalt der Visumpflicht untersteht, bestimmt sich grundsätzlich nach der Verordnung (EU) 2018/1806 (Art. 8 Abs. 1 und 3 VEV), wobei das Verfahren und die Voraussetzungen der Visumerteilung vom VK geregelt werden (Art. 12 Abs. 1 VEV). Gemäss Art. 21 Abs. 1 VK ist ein (formell zulässiges) Visumgesuch daraufhin zu überprüfen, ob die allgemeinen Einreise-

F-2863/2023 Seite 5 voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Bst. a, c, d und e SGK erfüllt sind (zur Bezugnahme des Art. 21 Abs. 1 VK auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a, c, d und e SGK vgl. Art. 44 SGK i.V.m. der Entsprechungstabelle im Anhang X). Für den vorliegenden Fall ist vor allem auf die Einreisevoraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e SGK hinzuweisen. Laut dieser Vorschrift darf die drittstaatsangehörige Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen (vgl. auch Art. 32 Abs. 1 Bst. a vi VK). Gemäss Rechtsprechung liegt eine solche Gefahr vor, wenn die betroffene Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen (BVGE 2014/1 E. 4.4).

Dementsprechend präzisiert Art. 21 Abs. 1 VK ausdrücklich, dass die entscheidende Behörde die Absicht der betroffenen Person, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen, zu beurteilen hat (vgl. auch Art. 14 Abs. 1 Bst. d VK).

E. 3.4

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 21 VK nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, welches nur für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Von dieser Möglichkeit kann der betreffende Mitgliedstaat unter anderem Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus solchen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 3 Abs. 4 und 5 VEV; Art. 25 Abs. 1 Bst. a VK; Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK).

E. 4.1

Vorliegend steht die gegebene Visumpflicht ausser Frage. Strittig und zu prüfen ist jedoch, inwieweit der Beschwerdeführer Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise aus dem Schengen-Raum bietet.

E. 4.2

Bei der Beurteilung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Hierzu sind lediglich Prognosen möglich, wobei sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen sind. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind die allgemeine Lage im Herkunftsland und die individuelle Situation der gesuchstellenden Person. Bei Einreisegesuchen von Personen aus Regionen mit politisch oder wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht (BVGE 2014/1 E. 6.1 m.H.). In die Risikoanalyse sind nebst den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland auch die Umstände des konkreten Einzelfalles, insbesondere die berufliche, gesellschaftliche und

F-2863/2023 Seite 6 familiäre Verantwortung der gesuchstellenden Personen im Herkunftsland einzubeziehen. Bei Personen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen wahrnehmen oder die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden, muss das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als vergleichsweise hoch eingeschätzt werden (vgl. BVGE 2019 VII/1 E. 7.2; 2014/1 E. 6.3.1; 2009/27 E. 8). Zudem kann ein in der Schweiz bestehendes familiäres oder soziales Beziehungsnetz den Entscheid, dorthin auszuwandern, erleichtern, insbesondere, wenn es gleichzeitig im Aufenthaltsstaat an einem entsprechenden Netz fehlt (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.2.2, statt vieler Urteil des BVGer F-2576/2024 vom 19. August 2024 E. 6.3, je m.w.H.).

E. 4.3

Da der Beschwerdeführer angibt, seit fast zwei Jahren in Albanien zu leben, stellt sich zuerst die Frage, ob in Bezug auf das Kriterium der Wiederausreise die Verhältnisse in Albanien oder in Russland massgebend sind. Die entsprechende Prüfung findet unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles statt, wobei vorübergehende Aufenthalte in einem anderen Land nicht entscheidend sind. Der Beschwerdeführer ist in Russland geboren, aufgewachsen und lebte dort circa 30 Jahre lang (Vorakten [SEM-act.] 2 pag. 71-76). Gemäss eigenen Angaben sei er seit dem 13. Oktober 2022 nicht mehr in Moskau, sondern in Durrës (Albanien) wohnhaft. Dort habe er Wohneigentum erworben, verfüge über eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung und arbeite als selbständiger IT-Berater. Folglich sei Albanien sein Lebensmittelpunkt (SEM-act. 8 pag. 119, Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act.] 1 Rz. 17, BVGer-act. 9).

Aktenkundig besitzt der Beschwerdeführer seit dem 13. Oktober 2022 eine Wohnung in Durrës (SEM-act. 8 pag. 117). Gestützt auf diesen Immobilienbesitz erhielt er eine albanische Aufenthaltsbewilligung vom 12. Februar 2023 bis 11. April 2023 (SEM-act. 8 pag. 116). Dieser befristete Aufenthaltstitel ist jedoch nicht geeignet, einen dauerhaften rechtmässigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Albanien zu belegen. Im Gegenteil zeigt dies, dass sein Aufenthaltsstatus (noch) nicht gesichert ist. Darauf deutet auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der von ihm unterzeichneten Unterhaltsgarantie vom 28. Februar 2023 mit seiner Wohnadresse in Moskau geführt wird (SEM-act. 8 pag. 100 f.). Gemäss eigenen Angaben kann er als selbständiger IT-Berater ortsunabhängig für russische Kunden arbeiten (SEM-act. 8 pag. 119), was gegen eine berufliche Einbindung F-2863/2023 Seite 7 in Albanien spricht. Zu seinen konkreten Lebensumständen in Albanien machte der Beschwerdeführer keine substantiierten Ausführungen und reichte auch keine Belege ein. Dies erstaunt, da er im Falle eines dauerhaften Aufenthalts in Albanien Belege wie z.B. eine russische Wegzugsbestätigung, einen albanischen Aufenthaltstitel (für die Zeit nach dem 11. April 2023), Energiekostenabrechnung, Kontoeröffnung oder Gewerbesteueranmeldung einreichen können sollte. Zu den Hintergründen seines Wegzuges nach Albanien bringt er pauschal vor, dass er nicht militärpflichtig sei und Russland bis Kriegsende nicht mehr besuchen wolle (vgl. SEM-act. 8 pag. 119; BVGer-act. 1 Rz. 17, BVGer-act. 9). In einer Gesamtbetrachtung kann der Beschwerdeführer nicht beweisen, dass er in Albanien derart stark verwurzelt ist, dass davon auszugehen wäre, er habe seinen Lebensmittelpunkt dauerhaft dorthin verlegt (vgl. auch E. 4.5 f. infra). Daher prüfte die Vorinstanz sein Visumsgesuch zu Recht primär vor dem Hintergrund der allgemeinen und persönlichen Verhältnisse in Russland.

E. 4.4

Russland befindet sich seit dem Angriffskrieg auf die Ukraine in einer zunehmend unberechenbaren politischen und wirtschaftlichen Lage. Insbesondere in den Grenzregionen zur Ukraine und in Moskau kommt es zu Drohnenangriffen, die neben erheblichen Sachschäden auch vereinzelt Tote und Verletzte fordern (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ] Online vom 10. September 2024, Eine Tote und mehrere Verletzte nach einem grossen ukrainischen Drohnenangriff auf die Region Moskau, <<https://www.nzz.ch/international/ukraine-krieg-todesopfer-und-verletzte-nach-drohnenangriffen-auf-moskau-ld.1847756>>, abgerufen am 6. Dezember 2024). Am 22. März 2024 starben bei einem Terroranschlag auf eine Konzerthalle bei Moskau mindestens 137 Personen und rund 180 Personen wurden verletzt. Trotz verschärfter Sicherheitsmassnahmen besteht ein Risiko weiterer Terrorakte, insbesondere im Nordkaukasus und in den Grossstädten. Überdies prägen Repressionen gegen die Zivilgesellschaft sowie Unterdrückung der Opposition und freien Medien das Land (vgl. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA], Reisehinweise für Russland, <<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/russland/reisehinweise-fuerrussland.html>> und Bundeszentrale für politische Bildung [bpb], Russland-Analysen, <[https://www.bpb.de/themen/europa/russland-analysen/?field_date_content=all&field_tags_keywords\[0\]=-1&d=1](https://www.bpb.de/themen/europa/russland-analysen/?field_date_content=all&field_tags_keywords[0]=-1&d=1)>, je abgerufen am 6. Dezember 2024).

F-2863/2023 Seite 8 Russlands Wirtschaft erweist sich trotz der Sanktionen westlicher Staaten als widerstandsfähig. Im ersten Quartal 2024 betrug das Bruttoinlandprodukt 5.4 % mehr als im Vorjahr, die Arbeitslosenquote fiel auf 2.6 %. Experten führen diese

wirtschaftliche Entwicklung auf die hochgefahrte Kriegswirtschaft, die umfangreichen staatlichen Investitionen und die private Kaufkraft zurück. Sie gehen jedoch davon aus, dass auf diese Überhitzung der Wirtschaft mittelfristig ein Abschwung mit hoher Inflation folgen werde (vgl. NZZ Online vom 2. September 2024, Trotz Krieg und westlichen Sanktionen boomt Russlands Wirtschaft. Was steckt dahinter?, <<https://www.nzz.ch/pro/russlands-wirtschaft-boomt-trotz-sanktionen-kriegswirtschaft-als-motor-ld.1846433>>; Schweizer Radio und Fernsehen [SRF] 4News vom 11. Juli 2024, Russlands Wirtschaft boomt im Krieg: Wie nachhaltig ist das?, <<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/trotz-oder-wegen-sanktionen-russlands-wirtschaft-boomt-im-krieg-wie-nachhaltig-ist-das>>, je abgerufen am 6. Dezember 2024). Seit Kriegsbeginn sind hunderttausende Personen aus Russland weggezogen (Spiegel Online vom 17. Juli 2024, Mindestens 650.000 Menschen haben Russland laut Medienbericht seit Kriegsbeginn verlassen, <<https://www.spiegel.de/ausland/russland-mindestens-650-000-menschen-haben-land-laut-bericht-seit-kriegsbeginn-verlassen-a-ccef8245-41ad-4fc7-ac77-c2beaa4e841a>>; bpb, Dokumentation: Schätzungen zur Anzahl russischer Emigrant:innen nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, <<https://www.bpb.de/themen/europa/russland-analysen/nr-436/521223/dokumentation-schaetzungen-zur-anzahl-russischer-emigrant-innen-nach-dem-beginn-des-russischen-angriffskrieges-gegen-die-ukraine/>>, je abgerufen am 6. Dezember 2024). Die fragile Sicherheits- und Wirtschaftslage sowie die zunehmende politische Repression haben zu einem regelrechten demographischen Exodus ■ mehrheitlich junger, hoch qualifizierter Männer ■ geführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das allgemeine Risiko einer nicht fristgerechten und anstandslosen Wiederausreise von Besuchspersonen aus Russland als hoch einschätzt. In Bezug auf die konkreten Lebensumstände des Beschwerdeführers rechtfertigt sich daher ein strenger Massstab.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer ist 31 Jahre alt, ledig und kinderlos. Seine Mutter lebt in Russland, seine Schwester, Schwager und Nichte leben in der Schweiz (SEM-act. 2 pag. 67 f. und 75 f.). Besondere Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten gegenüber Familienangehörigen oder Drittpersonen

F-2863/2023 Seite 9 werden nicht geltend gemacht. Mit seiner Schwester und deren Familie, die gut situierte Schweizer Staatsangehörige sind (SEM-act. 8 pag. 110 und 120), verfügt er zudem über Bezugspersonen, die ihm bei einem allfälligen Verbleib in der Schweiz Obdach und finanzielle Unterstützung bieten dürften.

E. 4.6

In beruflicher Hinsicht bringt der Beschwerdeführer vor, als selbständiger IT-Berater für Kunden in Russland tätig zu sein (SEM-act. 8 pag. 119, BVGer-act. 1 Rz. 17). Gemäss eigenen Angaben könne er ortsunabhängig über das Internet arbeiten (SEM-act. 2 pag. 36-39), was auf eine eher lose berufliche Einbindung in Russland oder Albanien hindeutet. Aus den russischsprachigen Belegen geht ■ soweit diese sprachlich verständlich sind ■ hervor, dass er am 4. März 2022 ein Gewerbe in Russland anmeldete, womit er von März bis Juli 2022 ein gewerbesteuerpflichtiges Einkommen von total RUB 490'330.■ erwirtschaftete (SEM-act. 2 pag. 34 und 49). Dies ergibt ein durchschnittliches

Monatseinkommen von RUB 98'066.■, was heute rund Fr. 858.■ entspricht (berechnet anhand des Wechselkurses vom 6. Dezember 2024, RUB 1 = Fr. 0.008748, <<https://www.exchange-rates.org/de/umrechner/rub-chf>>). Ein regelmässiges, betragsmässig erhebliches Einkommen ist auch auf dem eingereichten Dienstleistungsvertrag vom 5. Mai 2022 (act. 8 pag. 107-109) und den Kontoauszügen per 11. August 2022 respektive 24. Februar 2023 (SEM-act. 2 pag. 19-34, SEM-act. 8 pag. 115) nicht ersichtlich. In finanzieller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer Eigentümer je einer Wohnung unbekanntes Wertes in Moskau und in Durrës ist (SEM-act. 8 pag. 103-106 und 117) und über mehrere Bankkonten verfügt (SEM-act. 2 pag. 19-34, SEM-act. 8 pag. 115). Da die eingereichten Bankbelege unterschiedliche Zeiträume abdecken und nicht auszuschliessen ist, dass er einzelne Konten zwischenzeitlich saldiert hat, ist auf den aktuellsten Bankbeleg abzustellen. Dies ist ein Kontoauszug der VakifBank vom 24. Februar 2023 (SEM-act. 8 pag. 115), wonach er zu diesem Zeitpunkt über ein Guthaben von USD 100'500.09 verfügte (SEM-act. 8 pag. 115), was heute Fr. 88'345.■ entspricht (Wechselkurs vom

E. 4.7

Aktenkundig wurden dem Beschwerdeführer im Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017 Schengen-Visa erteilt, wobei er die Schweiz stets fristgerecht verlassen hat (Reisepass [BVGer-act. 9 – Beilagen]). Dieses vergangene Verhalten begünstigt die Prognose einer gesicherten Wiederausreise. Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass jedes Einreisegesuch nach Massgabe seiner spezifischen Gegebenheiten einzelfallweise zu beurteilen ist. Vorliegend fällt insbesondere ins Gewicht, dass sich die allgemeine Situation in Russland im Vergleich zu den Jahren 2016/17 stark verschlechtert hat (E. 4.4). Überdies zeigte der Beschwerdeführer mit seinem behaupteten Umzug nach Albanien, dass ihn allfällige persönliche, berufliche und wirtschaftliche Beziehungen in Russland nicht von einer Auswanderung in ein anderes Land abhalten.

E. 4.8

Weiter kann dem guten Leumund und den Verpflichtungserklärungen der Gastgeber (SEM-act. 8 pag. 100 ff., pag. 118 f. und pag. 123) vorliegend kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Denn die Gastgeber können zwar mit rechtlich verbindlicher Wirkung für gewisse finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Besuchsaufenthalt, nicht aber für ein bestimmtes Verhalten der eingeladenen Person einstehen (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.3.7, 2009/27 E. 9).

E. 4.9

Bei gesamthafter Betrachtung der allgemeinen Lage in Russland und der individuellen Situation des Beschwerdeführers besteht keine ausreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise. Damit fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung für die Erteilung eines einheitlichen Schengen-Visums, weshalb es sich erübrigt, auf den Zweck und die Bedingungen des Aufenthaltes näher einzugehen. Entgegen dem Beschwerdeführer (BVGer-act. 1 Rz. 17 ff., BVGer-act. 9) lässt die abschlägige Beurteilung durch die Vorinstanz somit nicht auf eine treuwidrige oder willkürliche Bewilligungspraxis schliessen. 5. Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Recht auf Achtung des

F-2863/2023 Seite 11 Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK beruft (BVGer-act. 1 Rz. 18), ist zu prüfen, ob sich hieraus internationale Verpflichtungen der Schweiz oder humanitäre

Gründe zur Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ergeben (vgl. E. 3.4 supra). 5.1 Die obgenannte Bestimmung schützt in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Die Rechtsprechung anerkennt auch Ansprüche unter Erwachsenen, wenn zwischen nahen Familienangehörigen ■ beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Invalidität ■ ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2, je m.w.H.). Vorliegend stützt sich der Beschwerdeführer auf die familiären und emotionalen Verbindungen, welche er zu seiner Schwester, seinem Schwager und seiner Nichte in der Schweiz pflegen möchte. Diese Personen zählen jedoch nicht zu seiner Kernfamilie. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beteiligten wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Folglich kann der Beschwerdeführer aus Art. 8 EMRK keine internationale Verpflichtung der Schweiz ableiten, ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen. 5.2 Hinsichtlich humanitärer Gründe ist der Wunsch der Beteiligten nach einem Wiedersehen durchaus nachvollziehbar. Dies stellt jedoch keinen hinreichenden Grund zur Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit dar (vgl. Urteil des BVGer F-3858/2018 vom 12. Dezember 2019 E. 7.4). Überdies kann der persönliche Kontakt zwischen den Beteiligten auch anderweitig aufrechterhalten werden kann, namentlich ist es ihnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeiten möglich, nach Albanien oder einen anderen Drittstaat zu reisen und sich dort zu treffen.

E. 5

Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK beruft (BVGer-act. 1 Rz. 18), ist zu prüfen, ob sich hieraus internationale Verpflichtungen der Schweiz oder humanitäre Gründe zur Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ergeben (vgl. E. 3.4 supra).

E. 5.1

Die obgenannte Bestimmung schützt in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Die Rechtsprechung anerkennt auch Ansprüche unter Erwachsenen, wenn zwischen nahen Familienangehörigen beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Invalidität ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2, je m.w.H.). Vorliegend stützt sich der Beschwerdeführer auf die familiären und emotionalen Verbindungen, welche er zu seiner Schwester, seinem Schwager und seiner Nichte in der Schweiz pflegen möchte. Diese Personen zählen jedoch nicht zu seiner Kernfamilie. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beteiligten wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Folglich kann der Beschwerdeführer aus Art. 8 EMRK keine internationale Verpflichtung der Schweiz ableiten, ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen.

E. 5.2

Hinsichtlich humanitärer Gründe ist der Wunsch der Beteiligten nach einem Wiedersehen durchaus nachvollziehbar. Dies stellt jedoch keinen hinreichenden Grund zur Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit dar (vgl. Urteil des BVGer F-3858/2018 vom 12. Dezember 2019 E. 7.4). Überdies kann der persönliche Kontakt zwischen den Beteiligten auch anderweitig aufrechterhalten werden kann, namentlich ist es ihnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeiten möglich, nach Albanien oder einen anderen Drittstaat zu reisen und sich dort zu treffen.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass dem Beschwerdeführer weder ein einheitliches Visum noch ein Visum mit beschränkter räumlicher Gültigkeit erteilt werden kann. Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten von Fr. 900.─ sind ihm aufzuerlegen und durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem F-2863/2023 Seite 12 Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 8

In der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-2863/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.